

## **Antrag Sozialausschuss: Angemessenheit Miete/Heizkosten (31.10.2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren der Presse, werte Medienvertreter\*innen,

die Kreisträt\*innen Zekine Özdemir und Normen Küttner hatten für die Fraktion der GRÜNEN bereits am 30.09.2019 im Sozialausschuss einen Fragenkatalog zu den gültigen Richtlinien zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunft und Heizung angekündigt, den sie nun stellen. Hintergrund bzw. Ziel der Initiative ist eine Verbesserung der realen Chancen von Hilfeempfänger\*innen auf dem Wohnungsmarkt in unserem Landkreis.

Zur Begründung: Die örtlichen Richtlinien zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunft und Heizung sind von existenzieller Bedeutung für die Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII. Auch für die Haushalte mit finanziell eingeschränkten Ressourcen markieren die Mietobergrenzen des Landratsamts die Untergrenze der Mieten auf dem Wohnungsmarkt. Damit wohnungssuchende Hilfeempfänger\*innen eine reale Chance auf eine Mietwohnung haben, sollte die Ermittlung der angemessenen Miethöhe und Heizkosten vor Ort regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Diese Grundlagen und Orientierungshilfen sind für Hilfeempfänger\*innen oft schwer nachvollziehbar, da die Mietkosten auf dem freien Mietwohnungsmarkt meist weit höher sind, als die vom Jobcenter zu berücksichtigende Mietkostenübernahme.

Daher schlagen wir vor: Damit Hilfeempfänger\*innen reale Chancen auf dem freien Mietwohnungsmarkt erhalten, sollte die Höhe der tatsächlich verfügbaren Angebotsmieten bei Entscheidungen über die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung durch den Hilfeleistungsträger berücksichtigt werden. Die Mietobergrenzen aus den örtlichen Mietspiegeln können lediglich als Orientierungshilfe dienen, da sie nicht die tatsächlich verfügbaren Angebotsmieten für Transferleistungsempfänger\*innen berücksichtigen.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ausweitung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre wird zwar bei einem Teil der bestehenden Mietverträge zu einem leicht gedämpften Anstieg der bestehenden Mieten führen, aber dies führt bei den Beziehern von Leistungen zu erheblichen sozialen Härten durch eine Absenkung der Mietobergrenzen. Grund hierfür ist die Besonderheit in der Region, dass Wohnungen mit dem abgesenkten Mietpreisniveau nicht vorhanden sind.

Die Fragen zur Klärung der bestehenden Situation, die sich durch das „Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete“ ergeben, entnehmen Sie dem angehängten Dokument.